

## Kapitalanlagen: Warnpflicht der Konto führenden Bank bei Verdacht von Straftaten

*Den Banken kann es in den meisten Fällen gleich sein, was ihre Kunden mit dem Geld unternehmen, das auf den Girokonten eingeht. Wenn sich aber Unregelmäßigkeiten bei dem Kunden der Bank geradezu aufdrängen, dann muss das Geldhaus auch diejenigen warnen, die auf Konten solcher Problemerkunden zahlen.*

Ganz einmütig waren sich die Richter aller Instanzen, ein Geldinstitut zur Entschädigung der Anleger zu verurteilen. Insgesamt wurde von mehreren Anlegern auf das Bankkonto eines Unternehmens etwa Euro 1 Mio. eingezahlt. Die Firma wurde im Oktober 2001 gegründet und wollte das Geld der geworbenen Kunden in der Türkei anlegen.

Sehr zur Verwunderung der Bankangestellten wurden die Guthaben allerdings nicht per Überweisung in die Türkei transferiert, sondern es erfolgten stets größere Barabhebungen von dem Geschäftskonto. Das nahm die Bankangestellte im Dezember 2001 zum Anlass, um bei dem Anlageunternehmen nachzufragen, warum man denn nicht den bargeldlosen Überweisungsverkehr nutzen würde.

Die Antwort klang – schon auf den ersten Blick - kaum überzeugend: Angeblich seien die Transferkosten im Überweisungsverkehr höher als bei einer Bargeldtransaktion. Etwa vier Wochen später erstattete das Kreditinstitut Anzeige wegen des Verdachts der Geldwäsche. Dieses hinderte die Bank nicht, weitere Einzahlungen von Anlegern sowie Barabhebungen durch die kritische Firma zuzulassen. Zum Schluss stellte sich kriminelles Handeln des angeblichen Anlageunternehmens heraus.

Die obersten Bundesrichter schrieben in dem Urteil vom 06.05.2008 dem Geldhaus ins Stammbuch, dass sie die einzahlenden Anleger hätte warnen müssen. Bei solchen massiven Verdachtsmomenten läge eine strafbare Untreue nahe und das Bankgeheimnis müsse dem gegenüber zurück stehen. Da die Bank in diesem Falle wusste, dass die Geldflüsse für Investitionen in der Türkei verwendet werden sollten, hätten ihr die vielen Barabhebungen Verdacht genug sein müssen, um nicht tatenlos zuzusehen.

Die Überweisenden und Bareinzahler, die ab Dezember 2001 ihr Geld auf das Konto eingezahlt haben, können Schadensersatz vom Geldinstitut verlangen.

### STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Dieses Urteil setzt die Reihe von Entscheidungen fort, nach denen Banken ihr Wissen nicht nur für sich behalten dürfen, sondern zu warnen haben.

Für Anleger hat diese Entscheidung einen ganz entscheidenden Vorteil: Die Kapitalgeber müssen sich nicht auf Prozesse gegen das Anlageunternehmen mit finanziell zweifelhaftem Erfolg einlassen. Banken sind über jeden Zweifel erhaben und sie werden die Beträge, zu denen sie verurteilt werden, auch auszahlen können.

Quelle: Bundesgerichtshof (BGH) Urteil vom 06. Mai 2008, Az XI ZR 56/07

22. Juli 2008 (Hartmut Göddecke)

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg [www.rechtinfo.de](http://www.rechtinfo.de) + [www.kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de) Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail [info@rechtinfo.de](mailto:info@rechtinfo.de)  
Der Inhalt der Internetseite [kapital-rechtinfo.de](http://kapital-rechtinfo.de) und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt **keine Haftung** für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.